

Separat-Abdruck aus dem Neuen Lausitzischen Magazin (Bd. LXXXVI.)

Das Kamener Apotheken-Privilegium.

Von G. Uhlig, Stadtbibliothekar in Kamenz O. L.

Die im 84. Bande des Neuen Lausitzischen Magazins erschienene, von dem Herrn Archivar Dr. theol. Joseph Th. Müller verfaßte ausgezeichnete Arbeit über „Die Gerechtfame der Apotheken der Oberlausitz“ veranlaßte uns, die vorhandenen Nachrichten über die Apotheke der fünften Sechsstadt durchzusehen. Dabei fanden wir unbekanntes Material von Wert, das wesentlich Neues enthält. Als besonders interessant erschien uns, daß die Regierung in einem Falle, allerdings nach langen Schreibereien, ausdrücklich das Recht der Stadt Kamenz, ein Apotheken-Privilegium zu erteilen, anerkannte. Durch diesen Fund nicht zum wenigsten wurden wir zur Abfassung des vorliegenden Nachtrags veranlaßt. —

Die Annahme Johann Gottfried Bönischs, in Kamenz habe sich bereits im Jahre 1515 eine Apotheke befunden, gründet sich einzig und allein auf folgenden Eintrag im Stadtbuch:

Hans Appodegker¹⁾.

Uff Freitag noch Petri ad vincula²⁾ ist vor einem erbarn rathe erschinen Hans Appodegker und gebetten, dieweile er burgerrecht angenommen und zcu einem burger, sein hantwergk zu erbetten³⁾, uffgenommen, das mahn keinen goltschmidt uber in uffnehmen wolle; das ime (von) einem erbarn ratt zugesagt, actum die et anno quo supra. Aus diesem Eintrage geht doch nur hervor, daß ein Goldschmied namens Hans Appodegker den Rat zu Kamenz 1515 gebeten hat, außer ihm in der Stadt Kamenz keinem anderen Goldschmied die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, nicht aber, daß der neue Bürger hier eine Apotheke aufgetan habe. Damit ist auch die Behauptung Bönischs, die Apotheke habe damals unter dem Rathause gelegen, hinfällig. Die Nachrichten, die dem Verfasser der „Historischen geographisch-statistischen Topographie oder geschichtlichen Beschreibung der Stadt Camenz zc.“ vorgelegen haben, sind, das läßt sich mit Sicherheit behaupten, noch jetzt vorhanden. Nach diesen ist vielmehr der erste sicher beglaubigte Apotheker Hans Burscher, an den, wie aus einem Schreiben desselben deutlich hervorgeht, der Rat zu Kamenz selbst ausdrücklich mit der Aufforderung, in

1) Stadtbuch III. Bl. 18 b.

2) des Jahres 1515.

3) arbeiten, Handwerk ausführen.

Kamenz eine Apotheke zu errichten, herantrat, und dem wohl hierzu auch zuerst ein Raum unter dem Rathhause zur Verfügung gestellt wurde. Als nämlich Burscher im Jahre 1582 wiederholt um Erteilung eines Privilegiums für die Apotheke und das Recht, Aqua vitae zu schänken, bat, bemerkt er in dem an den Rat gerichteten letzten Schreiben ausdrücklich, die Apotheke sei von ihm nur „auff anmutung und begeren e. e. w. rats mit grosser muhe, sorg und unkosten angerichtet worden“ und drückt am Schlusse der umfanglichen Schrift die Hoffnung aus: „E. w. rat als hochverständige und weise herren werden nicht allein als anstifter der apotheken, sondern auch als beförderer, damit dieselbe ferner erhalten werden moge, sich treulich beflüssigen“¹⁾.

Die Hoffnung, das Privilegium und den Branntweinverkauf für die Apotheke zu erhalten, hat sich für Burscher wohl nicht erfüllt. Die vorhandenen miscellanea historica, etwa 1730 angelegt, registrieren eine darauf zielende Handlung des Rates nie, verzeichnen aber gewissenhaft, wann Burscher um das Privilegium nachsucht, sich des Handels mit Seife begibt, dem Rate verspricht, ihn mit Tinte und Siegelwachs zu versehen, u. A. m.

Als Hans Burscher im Jahre 1605 starb, hinterließ er die Frau und 10 Kinder. Unter den Aktiven ist außer dem Wohnhause und anderen Grundstücken die Apotheke aufgeführt und mit 800 Talern „sammt dem vorrath“ bewertet. Die Witwe nahm „die ganze erbschaft in ihrer tax, die schulden daraus zu bezahlen“ an²⁾.

Auch die Nachbesitzer der Apotheke, Paul Arnold bis 1650 und Christian Arnold bis 1656, besaßen kein Privilegium, erst dem folgendem Besitzer Christoph Hornschuch wurde ein solches erteilt.

Als die Bemühungen Hornschuchs um ein Privilegium bekannt wurden, protestierten die Kramer gegen die Erteilung eines solchen, und die Streitigkeiten zogen sich einige Jahre hin. Sie endigten mit einer Verständigung, die Kramer versprachen, „dem Rate zu Gefallen“, verschiedene der Apotheke zugehörige Waren nicht mehr zu führen, auch Hornschuch verzichtete auf den ferneren Verkauf bestimmter Waren³⁾.

Das erste Konzept der Urkunde über das Apothekenprivilegium weist als Tag der Ausstellung den 21. Juli 1657 auf. Infolge des Einspruchs der Kramer und der sich hieraus ergebenden längeren Verhandlungen erfolgte indessen die Ausfertigung und förmliche Aushändigung erst nach dem 8. Januar 1660, nach diesem Tage aber bestimmt, das sagt der Kamener Rat ausdrücklich in einem Schreiben an den Oberamtskanzler Münch in Budissin, der nach dem Tode seines Schwiegersohns Hornschuch dessen Nachlassverbindlichkeiten regelte⁴⁾. Das mit geringfügigen Aenderungen

1) Akten im Stadtarchiv II. 1. Bl. 3 flg.

2) Stadtbuch VI. Bl. 235.

3) Dieses und das folgende: Akten des Stadtarchivs II. Nr. 1.

4) Der Rat konstatiert, daß er das Privilegium dem Apotheker Hornschuch „zu seinem ersehen und gutbefinden in concepto vor der emundirung vorgetragen, von ihm eines und das andere mit eigner hand annotiert und augiert, nachmals auch uf seel. Herrn Hornschuchs selbsteignes begehren in die von ihm

versehene zweite Konzept ist nicht datiert, aber zweifellos später geschrieben worden; da es in Form und Inhalt von dem Privilegium des Hans Philipp Bergk wesentlich abweicht, geben wir das Wichtigste aus ihm hier wieder.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Churf. Sächs. Sechsstadt Camenz . . . hiermit und in crafft dieses offenen brieffes urkunden und bekennen, wie uns in versammelten Rath herr Johann Christoff Hornschuch, Bürger und Apotheker allhier, sowohl mündlich als schriftlich zu erkennen gegeben, welchergestalt mit consens E. E. Raths er von Christian Arnolden hiesige Apotheke, (exclusive des Orths oder Raums, welcher uns, dem rath, zuständig ist und ihm jährlich gegen gewisse pension verliehen wirdt), umb eine benandtlliche kauffsumma und ziehmlichen werth an sich erhandelt, dieselbe aber biss anhero wegen der von ein und dem andern private beschehener eingriff und einführung der gleichen wahren, so der Apotheken alleine zuständig, in nicht wenige unrichtigkeit, ja in so merckliche abnahme gerathen, dass sie fast ganz und gar eingehen müssen, dannhero Unss alles fleisses gebethen, wir möchten obrigkeitswegen zu wiedererhebung derselben hierinnen ein gerechtes und gebührendes einsehen haben und diese seine Apothecke mit einer annehmlichen concession und privilegio versehen Alss wir seinem billichen petito umb so viel mehr deferiren und ihm, h. Hannss Christoff Hornschuchen, seinen erben und nachkommenden besitzern an dieser seiner officin, begehrtes Privilegium ertheilen wollen, dergestalt und also nehmlich: Hier folgen die Bedingungen, unter den das Privilegium erteilt wird, die wichtigsten sind: Die Apotheke ist immer mit frischen Medicamenten zu versehen und der Apotheker hat sich an die Budissiner Arzneitaxe vom Jahre 1660 zu halten. Dann fährt die Urkunde fort: Dagegen aber sollen hinführo weder in noch vor der Stadt einige heimliche noch öffentliche Apothecken auffgerichtet, verstattet noch geduldet, sondern alle dergleichen heimliche Winckel-Apothecken von nun an ganzlichen abgeschaffet und verbothen sein, auch ein jeder medicus und der sonst mit vorzeigung seines testimonii und aus gutter gründlicher wissenschaft vermittelst E. E. Raths vergünstigt und zulassung, alhier sich des curirens gebrauchen magk, alle und jede seine recepta in die ordentliche Apothecke alhier geben und daselbst praepariren lassen.

Würde aber diesen zuwider Jemand, wer der auch sei, ihn seine erben und nachkommende in dieser seiner befreung eigenthätiger weise zu turbiren, zu irren und eintrag zu thun sich gelüsten lassen, der oder dieselben und zwar jeder insonderheit soll

selbst beliebte und unss approbierte Budissiner taxa der apothekerwaren anno 1660 den 8. Januar st. novi eingetragen und daselbst kraft unsers und gemeiner stadt kleineren insigels authentisieret und bekräftiget“ habe. Bl. 63 der angeg. Akten.

. . . Uns mit seinem ganzen Cramwaare und Handel oder anstatt desselben Dreissig Goldgülden Rheinisch . . . zur straffe verfallen sein . . .

Zu uhrkund mit Unserm der Stadt grössern insiegel bedruckt. So geschehen etc.

Hornschuch starb bereits 1663, dessen Nachfolger Melchior Krause scheint ein Privilegium nicht erhalten zu haben, wenigstens 1666 noch nicht, da er in diesem Jahre dem Räte ein Memorial unterbreitete „was noch bei dem Apothecker-Privilegio zu erinnern und rechtenswegen noch hinein gesetzt werden“ möchte. Schon 1668 verkaufte Krause die Apotheke an Philipp Stappenius, der 1671 ein Privilegium erhielt, in der gleichen fassung wie das Hornschuch'sche.

Die weitere Entwicklung der Kamener Apotheke ist aus der bereits genannten Arbeit des Herrn Dr. theol. J. Th. Müller bekannt, und es bleibt nur noch übrig, aus den Quellen einen Konflikt zwischen dem Rat zu Kamenz¹⁾ bezw. der Apotheke und einigen Materialisten, welcher das Apothekenprivilegium zc. zum Gegenstand hatte, hier darzustellen. — Johann Hantsche, ein Apothekergeselle aus Radeberg, ließ sich mit der Absicht in Kamenz nieder, hier „ein Gewerbe in Würzwaren nebst Verkaufung Aquavitae, anderer Simplicium²⁾, auch gemeiner Confecturen zu exercieren“. Das Gewerbe als Materialist zu betreiben, nachdem er Bürgerrecht genommen, wurde Hantsche nicht untersagt, „wegen des Apothekers“ ihm aber verboten, Aquavitae zu schänken und Waren, die der Apotheke zu verkaufen zustehen, zu führen. Hantsche wandte sich an den König und Kurfürsten Friedrich August mit einer Beschwerde, in dieser behauptend, daß das Verbot des Rats dem Steuerinteresse des Staats zu schwerem Schaden gereiche. Ein königliches Reskript forderte anfänglich Bericht ein und verordnete auf eine zweite Beschwerde Hantsches: Worauf Unser befehl an euch, ihr wollet den supplikanten, dafern der Apothecker ein zurechtbeständiges jus prohibendi disfalls zu dociren nicht vermag, beim verkauff obermelter sachen, weil solcher zu beförderung Unsers Accis-Interesse gerichtet, schützen. Weiter folgte auf eine dritte Eingabe Hantsches, dem der Rat eine Strafe von 5 Talern angedroht hatte, der königliche Befehl, den Beschwerdeführer, wenn der Apothecker sein vorgeschütztes jus prohibendi continentis nicht zu beweisen vermöge, bei seinem begonnenen Handel zu lassen. Der Apotheker Haucke berief sich auf das ihm vom Rat erteilte Privilegium, der Rat berichtete nach Hauckes Ausführungen. Die Angelegenheit wurde nun dem Geheimen Konsilium zur Entscheidung übergeben.

Hantsches Vorgehen schien also Erfolg zu verheissen, und dieser veranlaßte noch einen anderen Materialisten, Christian Hanisch, mit verschiedenen Apothekerwaren zu handeln und Aquavitae zu verkaufen. Der Apotheker Haugk erhob Einspruch bei dem Rat, und dieser erließ an Hanisch ein

¹⁾ 11ten Stadtarchiv II. Nr. 8.

²⁾ einfache Waren wie Gewürze zc. im Gegensatz zu mixturae, gemischte, also die eigentlichen Apothekerwaren.

Verbot. Auch Hanisch beschwerte sich, ein königliches Reskript verordnete, daß der Rat den Supplikanten „bey zehen thlr. straffe bis zum austrag der zwischen dem Apotheker und Materialisten schwebenden sache an seiner handtierung nicht hindern solle“. Noch einmal wandte sich der Rat in einer umfänglichen Schrift an den König, klagte beweglich, wie er „durch sothane Poenal-Verordnungen in nicht geringe Bekümmernis gesetzt werde und es das Ansehen gewinne, als wenn die dem Apotheker erteilte Konzession auf einmal über den Haufen geworfen werden solle“. Mit der Generalaccis-Konsumtionsordnung, so wurde weiter ausgeführt, habe diese Angelegenheit nichts zu tun, es sei vielmehr ein Streit super Privilegio eiusdemque possessione et jure prohibendi entstanden. Dem Apotheker stehe auf Grund des ihm erteilten Privilegiums ein Verbotungsrecht zu. Zur Erteilung des Privilegiums sei der Rat berechtigt — „kraftt unserer Privilegien und ex praescriptione immemoriali“. — Die folge war ein Befehl an den Rat, das jus prohibendi durch original-dokumenta, auch dass die angezogenen statuta von Ihro Königl. Majestät . . . oder dero löblichen Vorfahren an der Chur confirmirt seyn, gäntzlich darzuthun“. Der Ratsherr Christian Gottlob Lessing legte hierauf die am 30. Oktober 1654 vom Landesherrn bestätigte Willkür und die letzte Konfirmation sämtlicher Privilegien durch den König und Kurfürsten vor, worauf der Befehl an Hantsche sowohl wie Hanisch erging, „dass sie sich nach dasiges Orths Statuten achten sollen“. Eine nochmalige Vorstellung Hanischs führte zu demselben Ende, es verblieb bei dem Verbot. —

Noch kurz erwähnt möge werden, daß noch einmal, etwa 35 Jahre nach dem eben geschilderten Vorfall, ein Attentat auf das Apothekenprivilegium versucht wurde. Der königliche Postmeister Christian Gottlieb Rehnitz beabsichtigte „zum Nutzen und Besten hiesiger Commun und anliegender Landschaft“ eine zweite Apotheke in Kamenz „wie vor Alters gewesen“¹⁾ zu errichten. Der Rat faßte auf das Gesuch des Rehnitz den Beschluß: communicetur dem herrn besitzer hiesiger Stadtapotheken“ Sarkastisch schreibt Johann Gottfried Haugk, auf das ihm erteilte Privilegium hinweisend: „Wenn Herr Rehnitz um Konzession eines Kaffeehauses, einer Billardtisch und was sonst dazu nötig, angesucht hätte, würde ich nichts dawider zu erinnern finden, es würde ihm auch zuträglicher, als dieses über seinen Horizont laufende Gesuch, sein“. Der Rat dekretierte: „Weilen das ganze praesuppositum irrig und das Gegentheil in notorietate beruhet, so kann dem suchen nicht gewillfahret werden“.

¹⁾ Das war eine offenbare Unwahrheit, eine zweite Apotheke war in Kamenz nie vorhanden.

